

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4350

Bregenz, am 15.4.1986

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 -GE 9 36
Datum: 22. APR. 1986
Verteilt 23.4.86 Hollerich

L. Flaworek

Betrifft: Lebensmittelgesetznovelle 1986, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11.3.1986, Zl. IV-41.901/11-6/86

Zum übermittelten Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1986 wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. I Z. 2:

Der Verweis im § 48 Abs. 3 auf den § 53 AVG. 1950 bringt nicht die erforderliche Klarheit über den Umfang der sinngemäßen Geltung des § 53 AVG. 1950. Beispielsweise bleibt offen, ob bereits die Ablehnung des Sachverständigen die Unzulässigkeit seiner weiteren Heranziehung bewirkt oder ob ein begründeter Ablehnungsantrag vorliegen muß, über den erst die Behörde entscheidet.

Zu Art. I Z. 3:

Die Codexkommission erscheint mit 22 Mitgliedern personell überbesetzt. Bedauerlich ist auch das Fehlen jeder Bedachtnahme darauf, daß einige der Mitglieder aus den Ländern zu kommen haben.

Die Änderung des Gesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, folgende Probleme zu berücksichtigen:

Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 12 des Gesetzes haben zu einer unbefriedigenden Durchlöcherung des Verbotsprinzipes für Zusatzstoffe geführt.

Verschiedene Bestimmungen des Gesetzes sind im Hinblick auf andere gesetzliche Neuregelungen (z.B. Fleischuntersuchungsgesetz und Arzneimittelgesetz) überarbeitungsbedürftig. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere zum Bereich der diätetischen Lebensmittel sollte einen rechtlichen Niederschlag finden.

Der Weinskandal und die Probleme mit den Kindernährmitteln Hippon A sowie Hippon 1 und 2 haben gezeigt, daß eine dem Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechende Regelung über eine Teilnahmemöglichkeit von Fachleuten der Länderuntersuchungsanstalten an Betriebsbesichtigungen zweckmäßig wäre.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

Eduard